

Stellung muß angestrebt werden, den Verdächtigen zur ehrlichen Offenbarung seines tat relevanten und darüber hinaus politisch-operativ bedeutungsvollen Wissens zu bewegen. Die darauf auszurichtende Vernehmungstätigkeit bei Verdächtigenbefragungen schließt ein, auf der Grundlage des vorliegenden Beweismaterials sowie in ständiger Einschätzung der Aussagehandlungen des Verdächtigen in der Weise auf ihn Einfluß zu nehmen, daß er zunächst unbeschadet der Zielstellung im Falle seiner Täterschaft ein ehrliches Geständnis oder zumindest ein ehrliches Teilgeständnis ablegt bzw. im Falle seiner Nichttäterschaft zu wahrheitsgemäßen Aussagen zumindest in dem Umfang veranlaßt wird, daß eine Klärung der sachverhaltsbezogenen Verdachtshinweise und sein Ausschluß als Täter möglich ist.¹

2.3.3. Aus der Rechtsstellung des Verdächtigen resultierende Gestaltungserfordernisse strafprozessualer Verdachtshinweisprüfungen

2.3.3.1. Theoretische und praktische Probleme zur Stellung des Verdächtigen

Die Verwirklichung der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz stärkt ihre Gewißheit, "daß die Rechtssicherheit in unserem Staat ein Wesensmerkmal des Sozialismus ist." Diese² rechtspolitischen Forderungen, die dem Programm der SED entsprechen³, haben bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft spezifische und grundsätzliche¹

¹ vgl. Forschungsergebnisse von Zank u. a., Oktober 1986, a. a. O., S. 147 f.

² vgl. E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den XI. Parteitag, a. a. O., S. 76

³ Programm der SED
Dietz Verlag Berlin 1976, insbesondere S. 40 ff.